

# Der grenzüberschreitende Sachverhalt in der Rechtsprechung des EuGH und deren Auswirkungen auf die Freizügigkeit der Unionsbürger

Bearbeitet von  
Dirk Martin Kutzscher

1. Auflage 2011. Taschenbuch. 229 S. Paperback

ISBN 978 3 631 61851 6

Format (B x L): 14 x 21 cm

Gewicht: 310 g

Recht > Europarecht , Internationales Recht, Recht des Auslands > Europarecht > Europäisches Unionsrecht, Verträge, Institutionen, EMRK

schnell und portofrei erhältlich bei

  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

# Einleitung

Wesentliche Impulse für die Entwicklung der Europäischen Union gingen, soviel kann gut fünfzig Jahre nach Abschluss der Römischen Verträge festgestellt werden, von den im EG-Vertrag<sup>1</sup> und nunmehr im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union<sup>2</sup> festgeschriebenen Grundfreiheiten in ihrer Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof<sup>3</sup> aus. Eine Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Grundfreiheiten, wie auch des Unionsrechts im Allgemeinen, ist das Vorliegen eines grenzüberschreitenden Sachverhalts.<sup>4</sup>

Inhalt dieser Voraussetzung ist, kurz gefasst, dass ein über die Grenzen des einzelnen Mitgliedstaates hinausweisender Bezug zum Unionsrecht<sup>5</sup> und damit zum Binnenmarkt vorliegen muss. Weist hingegen der Sachverhalt mit keinem Element über die Grenzen eines Mitgliedstaates hinaus und auch ansonsten keinen Bezug zum Unionsrecht auf, so handelt es sich um einen rein innerstaatli-

- 
- 1 Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 1957 in der Fassung des Vertrages von Amsterdam, der seit 01.05.1999 in Kraft ist. Der Vertrag wird nachfolgend, sich dabei an den Hinweis zur Zitierweise in der Amtlichen Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts I. Instanz anlehnend, mit EG abgekürzt, wenn der Vertrag in der nach dem 1. Mai 1999 geltenden Fassung des Vertrages von Amsterdam gemeint ist. Wird Bezug genommen auf die vor dem 1. Mai 1999 geltende Fassung, verwendet die Arbeit die Abkürzung EGV, der zur besseren Unterscheidbarkeit die Abkürzung a.F. angefügt wird.
  - 2 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. EU 2008, C 115 vom 09.05.2008, S. 47 ff., in Kraft seit 01.12.2009. Der Vertrag wird im Folgenden mit AEUV abgekürzt.
  - 3 Aus einer Zusammenschau der Überschrift von Abschnitt 4 des Fünften Teils, Titel I, Kapitel I EG und Art. 7 Abs. 1, 220 EG folgte, dass der Begriff „Gerichtshof“ einerseits im weiteren Sinne das (gesamte) Organ der Europäischen Gemeinschaft, welches aus dem Gerichtshof und dem Gericht I. Instanz besteht, andererseits aber auch die gleichnamige Untergliederung. Dagegen unterscheidet Art. 255 Abs. 2, Uabs. 1 AEUV (ex-Art. 225 EG) zwischen dem Gerichtshof (i.e.S.) und Fachgerichten; allerdings ist diese in dem Vertrag angelegte Änderung noch nicht umgesetzt worden.
  - 4 Der EuGH verwendet den Terminus „rein interner Sachverhalt“ und trifft damit lediglich eine negative Abgrenzung. Die Arbeit verwendet das Begriffspaar grenzüberschreitender Sachverhalt und rein innerstaatlicher Sachverhalt. Vertiefend zur Frage der Terminologie: 1. Teil, Einführung.
  - 5 Die Bezeichnung als Unionsrecht folgt aus dem Inkrafttreten des AEUV, so dass der Begriff des Gemeinschaftsrechts nur vereinzelt und im Zusammenhang mit Zitaten des EuGH verwendet wird.

chen Sachverhalt. Die Grundfreiheiten sind nach überkommener Rechtsprechung des Gerichtshofes auf diesen Sachverhalt nicht anwendbar.

Das Tatbestandsmerkmal des grenzüberschreitenden Sachverhalts ist ein Kriterium der Abgrenzung zwischen dem Anwendungsbereich des Unionsrechts, insbesondere der Grundfreiheiten, und dem Kompetenzbereich der Mitgliedstaaten. Die Ausformung des Begriffs des grenzüberschreitenden Sachverhalt durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes hat damit Auswirkungen darauf, ob diese Bereiche trennscharf abgegrenzt werden können und wie weit die Handlungsspielräume<sup>6</sup> der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union jeweils reichen.<sup>7</sup>

Der erste Teil der Arbeit untersucht den Begriff des grenzüberschreitenden Sachverhaltes in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes. Es wird der Versuch unternommen, eine Typologie von Fallgestaltungen zu bilden, bei denen die Rechtsprechung einen grenzüberschreitenden Sachverhalt annimmt. Die Darstellung ist nach den einzelnen Grundfreiheiten untergliedert, wobei Arbeitnehmerfreizügigkeit und Niederlassungsfreiheit als wirtschaftsbezogene Personenfreizügigkeit zusammengefasst und Kapital- und Zahlungsverkehrsfreiheit gemeinsam behandelt werden.<sup>8</sup> Innerhalb der einzelnen Grundfreiheiten erfolgt die Darstellung der Rechtsprechung in Fallgruppen. Den Abschluss des ersten Teils bildet, gleichsam als Exkurs, eine Darstellung der Rechtsprechung des Gerichtshofes zu Fällen, in denen zwar ein rein innerstaatlicher Sachverhalt vorliegt, der Gerichtshof aber gleichwohl seine Zuständigkeit zur Beantwortung ihm in Verfahren nach Art. 267 AEUV (ex-Art. 234 EG) vorgelegter Fragen bejaht.

Im zweiten Teil wird die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zu den grenzüberschreitenden Sachverhalten erörtert und, soweit für den Gegenstand der Untersuchung bedeutend, einer Bewertung unterzogen. Zuvorderst wird das Verhältnis zwischen den Begriffen „grenzüberschreitender Sachverhalt“ und „rein innerstaatlicher Sachverhalt“ geklärt. Sodann werden Positionen inner-

---

6 Vgl. Behrens, EuR 1992, S. 145, 147.

7 Ein anderes, hier nicht untersuchtes, Abgrenzungsproblem ergibt sich aus der funktionalen Ausrichtung der Grundfreiheiten. Aufgrund dieser Ausrichtung ist die Anwendbarkeit der Grundfreiheiten nicht auf bestimmte Sachbereiche begrenzt und auch in Sachmaterien denkbar, die in der Regelungskompetenz der Mitgliedstaaten verblieben sind; siehe z.B. EuGH, Urteil vom 16.10.2008, C-527/06, Renneberg, Slg. 2008, I-7735, Rn. 48, 50 f. Vertiefend zu dieser Problematik: Vedder, S. 9, 13. Gleichwohl muss auch in diesen Fällen ein grenzüberschreitender Sachverhalt vorliegen.

8 Str. ist, ob die Gewährleistungen im Dritten Teil, Titel I und III des EG-Vertrages bzw. im Dritten Teil, Titel II, IVAEU in vier oder sechs Grundfreiheiten einzuteilen sind; vgl. einerseits Zuleeg, FS Everling, S. 1717; Herdegen, Europarecht, § 15, Rn. 1, und andererseits Kingreen, Struktur der Grundfreiheiten, S. 20.

halb der Generalanwaltschaft und der Literatur dargestellt, bevor eine eigenständige Betrachtung der Rechtsprechung erfolgt. Dabei werden zunächst das Erfordernis eines grenzüberschreitenden Sachverhalts für die Anwendbarkeit der Grundfreiheiten begründet und im Rahmen des sachlichen Anwendungsbereiches verortet sowie das Problem der Inländerdiskriminierung dargestellt. Es folgt eine Bewertung der Rechtsprechung. Schließlich wird untersucht, ob sich aus der Rechtsprechung ein für alle Grundfreiheiten konvergenter Begriff des grenzüberschreitenden Sachverhalts ableiten lässt oder ob sich aufgrund struktureller Unterschiede der einzelnen Grundfreiheiten verschiedenen Ausprägungen dieses Begriffes ergeben.

Der dritte Teil der Arbeit untersucht, wieweit sich die Einführung der Regelungen zur Unionsbürgerschaft in Art. 17 ff. EG durch den Vertrag von Amsterdam, nunmehr platziert als Art. 20 ff. AEUV, auf das Konzept von grenzüberschreitendem und rein innerstaatlichem Sachverhalt auswirken. So stellte der Gerichtshof im Jahre 2005 fest, dass die Unionsbürgerschaft nicht bezwecke, den sachlichen Anwendungsbereich des Vertrages auf rein interne Sachverhalte auszudehnen, die keinerlei Bezug zum Gemeinschaftsrecht hätten; jedoch könne die Lage des Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates, der von dem Recht auf Freizügigkeit keinen Gebrauch gemacht hätte, nicht allein aus diesem Grund einem rein innerstaatlichen Sachverhalt gleichgestellt werden.<sup>9</sup> Im darauffolgenden Jahr vertrat die Generalanwältin Sharpston die Auffassung, dass die Bestimmungen über die Unionsbürgerschaft der Aufrechterhaltung der Doktrin der rein internen Sachverhalte in der gegenwärtigen Form zumindest potentiell entgegenstehen würden.<sup>10</sup> Es stellt sich damit die in im dritten Teil der Untersuchung bearbeitete Frage, ob die Einführung der Unionsbürgerschaft die Typologie grenzüberschreitender Sachverhalte erweitert oder gar, weil das Konzept des rein internen Sachverhalts nach Einführung der Unionsbürgerschaft überholt ist, entfallen lässt.

Die abschließende Bemerkung des Vorworts gilt einer Grenzziehung zu den Fragen, die nicht Gegenstand der Arbeit sind. Die Untersuchung gilt den Grundfreiheiten in ihren speziellen Ausprägungen, nicht dem in Art. 18 AEUV (ex-Art. 12 EG) festgeschriebenem Diskriminierungsverbot. Zwar nimmt die Darstellung zu dieser Nom im dritten Teil der Arbeit einigen Raum ein; sie ist aber nicht umfassend, sondern auf den sachlichen Anwendungsbereich der Grundfreiheiten bezogen. Die Untersuchung kann auch keine umfassende Darstellung zu den einzelnen, mit der Unionsbürgerschaft verknüpften Rechten leisten; das Hauptaugenmerk liegt auf der Untersuchung der Einwirkungen der Unionsbür-

---

9 EuGH, Urteil vom 12.07.2005, C-403/03, Schempp, Slg. 2005, I-6421, Rn. 20, 22.

10 Schlussanträge der Generalanwältin Sharpston vom 28.06.2007 in der Rs. C-212/06, Gouvernement de la Communauté française u.a., Slg. 2008, I-1683, Rn. 140.

gerschaft auf das Konzept des grenzüberschreitenden Sachverhalts und damit auf Art. 21 AEUV (ex-Art. 18 EG).